

2. Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Ökotoxikologie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 23.11.2018

(Prüfungsordnungsversion 2016)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die studiengangspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ökotoxikologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 09.11.2016 (Prüfungsordnungsversion 2016) (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2016/145, 2017/077), zuletzt geändert durch die 1. Ordnung zur Änderung der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vom 18.11.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2017/358), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird durch die folgende Fassung ersetzt: /

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Biologie erforderlichen Kompetenzen nachweist:
 - Mindestens 3 CP aus dem Bereich Mathematik (Inhalte entsprechend des Moduls Mathematik für Biologen)
 - Mindestens 3 CP aus dem Bereich Allgemeine und Anorganische Chemie (Inhalte entsprechend des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie)
 - Mindestens 3 CP aus dem Bereich Organische Chemie (Inhalte entsprechend des Moduls Organische Chemie)
 - Mindestens 3 CP aus dem Bereich Physikalische Chemie (Inhalte entsprechend des Moduls Physikalische Chemie)
 - Mindestens 3 CP aus dem Bereich Physik (Inhalte entsprechend des Moduls Physik für Biologen und Biotechnologen)
 - Mindestens 3 CP aus dem Bereich Statistik (Inhalte entsprechend der Vorlesung Quantitative Biologie)
 - Mindestens 3 CP aus dem Bereich Ökologie mit Bestimmungsübungen (Inhalte entsprechend des Moduls Ökologie)
 - Mindestens 3 CP aus dem Bereich Mikrobiologie (Inhalte entsprechend der Vorlesung Einführung in die Mikrobiologie)
 - Mindestens 3 CP aus dem Bereich Zellbiologie (Inhalte entsprechend der Vorlesung Biologie der Zelle)
 - Mindestens 3 CP aus dem Bereich Genetik und Molekularbiologie (Inhalte entsprechend der Vorlesung Einführung in die Genetik)
 - Mindestens 3 CP aus dem Bereich Biochemie (Inhalte entsprechend der Vorlesung Einführung in die Biochemie)
 - Mindestens 6 CP aus dem Bereich Form und Physiologie von Tieren (Inhalte entsprechend der Module Bau der Organismen I und Tierphysiologie)
 - Mindestens 6 CP aus dem Bereich Form und Physiologie von Pflanzen (Inhalte entsprechend der Module Bau der Organismen II und Pflanzenphysiologie)
 - Mindestens 6 CP aus dem Bereich Ökotoxikologie und Umweltchemie (Inhalte entsprechend der Vorlesung Ökotoxikologie und Umweltchemie)
 - Mindestens 3 CP aus dem Bereich Bodenökologie (Inhalte entsprechend der Vorlesung Einführung in die Bodenökologie)
 - Eine Abschlussarbeit im Bereich der Umweltwissenschaften im Umfang von mindestens 6 CP.

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Biologie der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 15 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet auf alle in den Masterstudiengang Ökotoxikologie (Prüfungsordnungsversion 2016) eingeschriebenen Studierenden Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 14.11.2018.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.11.2018

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger